

Anlage

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
zur 1.Änderung Bebauungsplan Thie 1, Ortschaft Ebendorf - Gemeinde Barleben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	27.02.2009	- Durch die 1. Änderung werden die Belange der Deutschen Telekom AG zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.	kein Beschluss erforderlich
2.	E.ON Avacon AG	09.03.2009	- Die vorhandenen Anlagen der E.ON Avacon, hier Technischer Netzservice Gardelegen, sind zu beachten und dürfen nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Einer Überbauung (fester Umbauung), Überpflanzung und einer Verminderung der Überdeckung der Anlagen stimmt die E.ON Avacon AG nicht zu. Abstände zu den Anlagen sind gemäß den gültigen Rechtsvorschriften (DIN VDE 105, 211; DIN EN 50423-1; DVGW Arbeitsblatt G472, DIN 1998) zwingend einzuhalten, bei einer Bepflanzung mind. 2,50 m seitlicher Abstand. Der Zugang zu den Anlagen muss ständig gewährleistet sein. Insbesondere bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile sind die Abstände gemäß DIN VDE 105 zu beachten. - In dem bezeichneten Gebiet befinden sich folgende Anlagen der E.ON Avacon AG: MD Gasleitung, NS Kabel. - Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Leitungsauskunft einzuholen. Die beigefügten Hinweise zu erforderlichen Schutzmaßnahmen sind zu beachten.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Anlagen der E.ON Avacon AG sind von der Änderung nicht betroffen. - Abweichend von der Aussage des Versorgungsträgers befinden sich diese Leitungen nicht im Geltungsbereich der Änderung, sondern im Straßenbereich "Zur Linse". Sie sind von der Maßnahme nicht betroffen. - Der Hinweis betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.	kein Beschluss erforderlich
3.	GDMcom mbH	11.03.2009	- Das Vorhaben berührt weder die vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG. Die GDMcom hat keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. - Die VNG ist ein überregionales Ferngasunternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und / oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen wird gebeten, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Eine Änderung des Geltungsbereiches ist nicht erforderlich. - Der regionale Gasversorger wurde beteiligt.	kein Beschluss erforderlich

4.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	30.03.2009	- Stellungnahme aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. - Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14 (2) DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 (9). - Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Gegen die vorliegenden Planungsunterlagen werden aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken vorgetragen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Vorgehensweise beim Auffinden archäologischer Funde und Befunde ist gesetzlich geregelt und bedarf somit weder einer Aufnahme in den Bebauungsplan noch eines Hinweises der Gemeinde. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
5.	Landesbetrieb Bau NL Mitte	19.03.2009	- Der geplanten Errichtung einer Lärmschutzwand auf den Flächen der Straßenbauverwaltung (SBV) entlang des Radweges an der B71 wird zugestimmt. - Für notwendige Baumfällungen ist die Zustimmung des Landkreises Börde einzuholen. Diese ist der Niederlassung Mitte des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt (LBB NL Mitte) vorzulegen. - Eine Detailplanung ist beim LBB NL Mitte zur Zustimmung einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass der Abstand zwischen Fahrbahnrand des Radweges und dem Fundament der Lärmschutzwand mindestens 1 m betragen soll.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft die Baudurchführung und ist dabei zu beachten. - Der Hinweis betrifft die Baudurchführung und ist dabei zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
6.	Landesverwaltungsamt	30.03.2009	- Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr: Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen. - Obere Abfallbehörde: Das Referat Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Landesverwaltungsamtes ist Träger öffentlicher Belange, soweit abfallwirtschaftliche bzw. abfallplanerische Belange berührt werden. - Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d. h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden von der Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			Abfallwirtschaftliche Belange: Im Geltungsbereich des Vorhabens (Stand: Januar 2009) befinden sich keine betriebenen bzw. in Stilllegung befindliche Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen. - Obere Immissionsschutzbehörde: Durch die Planänderung werden die durch ein schalltechnisches Gutachten ermittelten aktiven Lärmschutzmaßnahmen verbindlich festgesetzt. Bei ordnungsgemäßer Berechnung der durch die Straße hervorgerufenen Lärmbeeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass der Schutzanspruch für das Wohngebiet sichergestellt wird. Das Gutachten hat nicht vorgelegen, daher ist eine endgültige Beurteilung nicht möglich. In der Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. - Hinweis: Für einen Großteil aller gewerblichen Anlagen ist das Umweltamt des Landkreises zuständige Überwachungsbehörde im Immissionsschutzrecht und damit diesbezüglich Träger öffentlicher Belange. Daher sind die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf Baugebiete und die durch die in den Baugebieten vorgesehenen Nutzungen entstehenden Auswirkungen gegebenenfalls auch durch den Landkreis zu beurteilen. - Obere Behörde für Wasserwirtschaft: Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser- werden nicht berührt. - Obere Behörde für Abwasser: Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Referates 405 keine Bedenken. Es werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates 405 berührt. - Obere Naturschutzbehörde: Vom Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. - Obere Landesplanungsbehörde: Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf §13 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) festgestellt, dass die Planung / Maßnahme nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 2.182 m². Die Planung / Maßnahme umfasst die Änderung von Lärmschutzanlagen und das Außerkrafttreten des Bebauungsplanes auf den nicht benötigten Flächen. Eine landesplanerische Abstimmung ist aufgrund der Größe und der Änderungen nicht erforderlich. Gemäß §16 (2) LPIG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Beurteilung der Auswirkungen des Verkehrslärmes auf das festgesetzte Baugebiet liegt in der Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde. Das Gutachten wurde mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt. - Das Umweltamt des Landkreises wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	--	--	--	--

7.	Landkreis Börde	24.03.2009	- Kreisplanung: Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Thie I bezieht sich vorrangig auf die Änderung der geplanten Lärmschutzmaßnahme (Lärmschutzwall / Lärmschutzwand). Zeitgleich wurde zur Errichtung der Lärmschutzwand bereits eine Stellungnahme des Landkreises mit dem AZ 463-2009 an das Planungsbüro -LEGROPLAN- abgegeben. Gemäß den geänderten Planunterlagen wurden die Höhenfestsetzungen der Lärmschutzwand differenziert und Planunterlagen der Baumaßnahme identisch. Aus Sicht der Bauleitplanung werden keine weiteren Hinweise gegeben. - Umweltrecht - Abfallrecht: Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Umweltschutz des Landkreises Börde anzuzeigen. - Die beim Vorhaben anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung- GewAbfV)" vom 19.06.2002 gemäß §8 getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen. - Anfallender unbelasteter Bauschutt ist gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises in einer dafür zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu entsorgen. - Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig. Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist, sofern er nicht am Anfallort wieder verwertet wird, ebenfalls über eine dafür zugelassene Anlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen. - Nichtverwertbare nichtmineralische Bauabfälle sind über eine der Umladeanlagen des Landkreises in Wanzleben oder Wolmirstedt zu entsorgen. - Naturschutz/ Wasserwirtschaft: Es werden keine Bedenken bzw. Hinweise geäußert. - Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken. Die Aussagen in der schalltechnischen Untersuchung vom 29.05.2006 auf der Grundlage aktueller Verkehrswerte der B71 und der Begründung zum Bebauungsplan sind nachvollziehbar. - Gefahrenabwehr: In Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Magdeburg konnten keine Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Flächen mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen werden, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Vorgehensweise beim Auffinden von Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers ist gesetzlich geregelt. Sie bedarf daher keines Hinweises auf dem Bebauungsplan. Die durch die Abfallbehörde gegebenen Hinweise betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
----	-----------------	------------	--	--	-----------------------------

			Maßnahmen mit dem Auffinden dieser nicht zu rechnen ist. - Hinweis: In der Gemarkung Ebendorf und im näheren Umfeld befinden sich umfangreiche KM-Verdachtsflächen. Die geplante Maßnahme liegt jedoch in keinem Belastungsgebiet. Bei erdeingreifenden Maßnahmen und der Nähe zu KM-Verdachtsflächen sind die Arbeiten unter höchster Aufmerksamkeit und Sorgfaltspflicht auszuführen. Gleichwohl wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Auffinden von Kampfmitteln jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden kann. Daher sind der Antragsteller sowie / bzw. die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Firma auf die Möglichkeit des Auffindens, von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27.04.2005 (GVBl. LSA Nr. 25/2005 S. 240 ff.) hinzuweisen. - Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weiträumig abzusperren. Gleichzeitig ist nach §2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Ordnungsamt, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Gemäß §3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und / oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen. Das Betretungsverbot zu 3. Satz 1 gilt in dem Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und / oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten. Die erteilten Hinweise und Anordnungen durch die Vollzugsbeamten vor Ort sind zu befolgen.	- Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. - Das Vorgehen beim Auffinden von Kampfmitteln ist gesetzlich geregelt. Sie bedarf somit keines gesonderten Hinweises im Bebauungsplan.	
8.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	18.03.2009	- Nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt, Referat 309 Raumordnung und Landesentwicklung wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demzufolge ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

9.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweck- verband (WWAZ)	17.03.2009	- Der WWAZ stimmt den Ausführungen unter Pkt. 4. Erschließung zu. - Das Plangebiet tangiert einen Schmutzwasserkanal sowie nördlich eine Trinkwasserversorgungsleitung, welche jedoch entsprechend der Prüfung, nicht direkt von der geplanten Maßnahme (Schallschutzwand) betroffen sein dürften. - Gegen den Bebauungsplanentwurf gibt es seitens des WWAZ keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
10.	Zweckverband Stadt-Umland- Verband Magdeburg	16.03.2009	- Aus der Sicht des Stadt-Umland-Verbandes Magdeburg werden keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung erhoben. Die Gemeinde Barleben beabsichtigt in der Ortschaft Ebendorf mit der 1.Änderung des Bebauungsplanes Thie 1 die Aktualisierung von Festsetzungen bezüglich des Lärmschutzes. Die Belange des Oberzentrums sind von der vorgelegten Planung nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich